

ABRECHNUNG

Umfangreiche Versorgung: Setzen Sie alle Festzuschüsse an?

Die Planung umfangreicher prothetischer Versorgung erfordert unter anderem die Prüfung, welche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse möglich und zulässig sind. Solche Kombinationen stehen bei aktuellen Planungen jedoch nicht immer im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Werden sie übersehen, können dem Patienten erhebliche Verluste entstehen, falls nicht alle ihm zustehenden Festzuschüsse (FZ) in Ansatz gebracht werden. Anhand von Beispielen wird nachfolgend dargestellt, worauf bei umfangreichen Versorgung zu achten ist.

Beispiele zu Kombinationen von Befunden und Festzuschüssen

In der Befundklasse 3 heißt es unter Nr. 3.1: „... Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nr. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.“ Zur Verdeutlichung der Anwendung der Regelung unter 3.1 folgt ein Beispiel mit Abrechnungshinweisen sowie dem Ansatz der möglichen Festzuschüsse.

■ Beispiel 1: Umfangreiche Versorgung in OK und UK

Dem Patienten fehlen im Oberkiefer die Zähne 18-15, 12, 11 und 25-28. Eine Kombinationsversorgung ist erforderlich. Die Abstützung der Modellgussprothese erfolgt über vestibulär verblendete Teleskopkronen an 14 und 24. Im Frontzahnbereich werden die beiden fehlenden Zähne 12 und 11 durch eine vestibulär verblendete Brücke in Metallkeramik versorgt.

Im Unterkiefer fehlen die Zähne 48-46 und 35-38; 31 ist zerstört und nicht erhaltungswürdig. Es wird eine Modellgussprothese zum Ersatz von 8 Zähnen angefertigt. Zahn 45 wird mit einer metallischen Krone versorgt, 44 und 34 erhalten vestibulär verblendete Kronen; 45, 44 und 34 gegossene Halte und Stützelemente.

TP																
R	E	E	E	E	TV	KV	BV	BV	KV			TV	E	E	E	E
B	f	f	f	f	kw		f	f				kw	f	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	f	f	kw	kw				x			ww	f	f	f	f
R	E	E	E	KH	KVH				E			KVH	E	E	E	E
TP																

Die Kombinationsversorgung im Oberkiefer wird als Regelversorgung eingestuft, weil es sich beidseitig um eine bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe mit Notwendigkeit der parodontalen Verankerung durch Teleskop-

Maßgebliche
Regelung zur
Befundklasse 3

Viele fehlende Zähne
in OK und UK

Versorgung im OK ist
Regelversorgung

kronen handelt. Zusätzlich hat der Patient – bei zwei nebeneinander fehlenden Frontzähnen – Anspruch auf die Frontzahnbrücke.

Bei der Unterkieferversorgung handelt es sich um eine reine Regelversorgung. Hier besteht kein Anspruch auf eine Brückenversorgung im Frontzahnbereich. Diese Regelung hat ausschließlich für den Oberkiefer Gültigkeit.

Kein Anspruch auf
Brückenversorgung
im Frontzahnbereich

■ Abrechnung der Versorgung

Zahn/Gebiet	Leistungsbezeichnung	BEMA-Nr.	GOZ-Nr.
OK/UK	Planungsmodelle	1 x 7b	–
14,24 45,44,34	Provisorische Kronen	5 x 19	–
13-21	Provisorische Brücke	4 x 19	–
OK	Abformung mit individuellem Löffel	2 x 98a	–
UK	Abformung mit individuellem Löffel	1 x 98a	–
OK	Partielle Prothese im OK	1 x 96b	–
UK	Partielle Prothese im UK	1 x 96b	–
OK/UK	Metallbasis	2 x 98g	–
UK	Halte- und Stützelemente	1 x 98h/2	–
14,24	Teleskopkronen	2 x 91d	–
13,21	Brückenpfeilerkronen	2 x 91b	–
12-11	Brückenspanne	1 x 92	–
45	Metallische Krone	1 x 20a	–
44,34	Vestibulär verblendete Kronen	2 x 20b	–
	ggf. Beseitigung grober Vorkontakte	89	–
	ggf. funktionsanalytische und funktions- therapeutische Maßnahmen	–	8000 ff.

■ Zu gewährende Festzuschüsse

Zahn/Gebiet	Beschreibung	FZ
13-21	Frontzahnbrücke zum Ersatz von zwei fehlenden Zähnen	1 x 2.2
13-21	Vestibuläre Verblendung	4 x 2.7
45,44,34	Metallische Vollkronen	3 x 1.1
44,34	Vestibuläre Verblendung	2 x 1.3
OK/UK	Partielle Prothesen	2 x 3.1
14,24	Notwendigkeit der parodontalen Verankerung durch Teleskopkronen	2 x 3.2
14,24	Vestibuläre Verblendungen	2 x 4.7

■ Beispiel 2: Kombinationsversorgung im OK zum Ersatz von neun Zähnen

Im Oberkiefer fehlen die Zähne 18,17,14,13,21,22,24-28. Die Zähne 15, 12, 11, 23 tragen insuffiziente Kronen. Zum Ersatz von elf fehlenden Zähnen soll eine auf vier Teleskopkronen (15, 12, 11, 23) abgestützte Kombinationsversorgung angefertigt werden. Die fehlenden Zähne 21 und 22 werden durch Rückenschutzplatten ersetzt.

Vier Teleskopkronen
als Stütze

TP	E	E		TM	E	E	TM	TM	E	E	TM	E	E	E	E	E
R	E	E		KV	E	E	KV	KV	BV	BV	KV	E	E	E	E	E
B	f	f		ww	f	f	ww		f	f	kw	f	f	f	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B			k	k	k								k	b	k	
R																
TP																

Die Kriterien für einen Befund nach 3.2 sind nicht erfüllt. Eine solche Kombinationsversorgung wird nur dann als gleichartig eingestuft, wenn an allen Ankerzähnen Befunde nach 1.1 ansetzbar sind. In diesem Fall wird die Modellgussprothese zusammen mit den Provisorien nach BEMA berechnet und die Verbindungselemente – also die Teleskopkronen – nach GOZ. Der Patient erhält den Festzuschuss 3.1 sowie 1.1 und 1.3 für die jeweiligen Kronen.

Die Modellgussprothese wird als Regelversorgung eingestuft, weil die „wesentliche“ Regelversorgung für die Gesamtversorgung der Befund nach 3.1 ist. Die Teleskopkronen werden als gleichartig eingestuft, weil die Zähne überkronungsbedürftig sind. Folgende Leistungen können abgerechnet werden:

■ Abrechnung der Versorgung

Zahn/Gebiet	Leistungsbezeichnung	BEMA-Nr.	GOZ-Nr.
OK/UK	Planungsmodelle	7b	–
15,12, 11, 23	Provisorische Kronen	4 x 19	–
OK	Abformung mit individuellem Löffel	2 x 98a	
OK	Partielle Prothese zum Ersatz von elf Zähnen	96c	–
OK	Metallbasis	98g	–
15,12,11,23	Teleskopkronen	–	4 x 5040
	ggf. Beseitigung grober Vorkontakte	89	
	ggf. funktionsanalytische und funktions-therapeutische Maßnahmen	–	8000 ff.

■ Zu gewährende Festzuschüsse

Zahn/Gebiet	Beschreibung	FZ
15,12	Vollkronen	2 x 1.1
15,12	Vestibuläre Verblendungen	2 x 1.3
11-23	Frontzahnbrücke zum Ersatz von zwei fehlenden Zähnen	1 x 2.2
11-23	Vestibuläre Verblendung	4 x 2.7
OK	Partielle Prothese	3.1

Obwohl die Zähne 21 und 22 durch Rückenschutzplatten ersetzt werden, hat der Patient Anspruch auf den Festzuschuss 2.2. Ein Anspruch nach 3.2 besteht nicht (wie oben erläutert).

Kriterien für einen Befund nach 3.2 nicht erfüllt

Anspruch auf FZ 2.2, nicht jedoch FZ 3.2

■ Beispiel 3: Insuffiziente Brücke und überkronungsbedürftige Zähne

Im Oberkiefer fehlen die Zähne 18-16,21,27,28; die Zähne 15 und 12 sind überkronungsbedürftig; die Brücke von 23 auf 26 ist insuffizient. Die Seitenzähne werden durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen ersetzt. Die Zähne 15 und 12 erhalten vollverblendete Kronen. Der fehlende Zahn 21 wird durch eine Brücke ersetzt.

TP	E	E	E	KMH			KM	KM	BM	KM	KM	E	E	KMH	E	E
R	E	E	E	KVH			KV	KV	BV	KV	KV	E	E	KH	E	E
B	f	f	f	ww			ww		f		kw	bw	bw	kw	f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B			k	k	k								k	b	k	
R																
TP																

Bei der Modellgussprothese handelt es sich um eine Regelversorgung. Die Kronen sowie die Frontzahnbrücke werden aufgrund der Vollverblendungen als gleichartig eingestuft.

Kronen und
Frontzahnbrücke
sind gleichartig

Zahn/Gebiet	Leistungsbezeichnung	BEMA-Nr.	GOZ-Nr.
OK/UK	Planungsmodelle	1 x 7b	–
15,12,23,26	Provisorische Kronen/Brückenglieder	4 x 19	–
11-22	Provisorische Brücke	3 x 19	–
OK	Abformung mit individuellem Löffel	1 x 98a	–
18-16, 24,25,27,28	Partielle Prothese zum Ersatz von 7 Zähnen	96b	–
OK	Metallbasis	98g	–
15,26	Kompl. Halte- und Stützelemente	98h/2	–
15,12,23,26	Vollverblendete Krone	–	4 x 2210
11, 22	Pfeilerkronen	–	2 x 5010
21	Brückenspanne	–	5070
15,12,11, 22,23,26	ggf. adhäsive Befestigung	–	6 x 2197
	ggf. Beseitigung grober Vorkontakte	89	
	ggf. Funktionsanalytische und funktions- therapeutische Maßnahmen	–	8000 ff.

■ Zu gewährende Festzuschüsse

Zahn/Gebiet	Beschreibung	FZ
15,12,23,26	Vollkronen	4 x 1.1
15,13, 23	Vestibuläre Verblendung	3 x 1.3
11-22	Brücke zum Ersatz von 21	1 x 2.1
11, 21, 22	Verblendungen	3 x 2.7
OK	Partielle Prothese	3.1